

Satzung

vom 27.06.2016

über die Erhebung von Friedhofsgebühren in der Ortsgemeinde Warmsroth

Der Ortsgemeinderat von Warmsroth hat auf Grund des § 24 der Gemeindeordnung für Rheinland-Pfalz vom 31.01.1994 (GVBl. S. 153) in der jeweils geltenden Fassung, sowie der §§ 16, 18 Abs. 3, 32 und 33 Abs. 1 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) vom 20.06.1995 (GVBl. S. 175) in der jeweils geltenden Fassung und des § 29 der Satzung über die Ordnung auf dem Friedhof der Ortsgemeinde Warmsroth vom in der jeweils geltenden Fassung in seiner Sitzung am 27.06.2016 folgende Satzung beschlossen, die hiermit bekannt gemacht wird:

§ 1

Allgemeines

Für die Benutzung der Einrichtung des Friedhofswesens und ihrer Anlagen werden Benutzungsgebühren erhoben. Die Gebührensätze ergeben sich aus der Anlage zu dieser Satzung.

§ 2

Gebührensschuldner

Gebührensschuldner sind:

1. bei Erstbestattungen die Personen, die nach bürgerlichem Recht die Bestattungskosten zu tragen haben und der Antragsteller
2. bei Umbettungen und Wiederbelegungen der Antragsteller

§ 3

Entstehung der Ansprüche und Fälligkeit

- (1) Die Gebührenschuld entsteht mit der Inanspruchnahme der Leistungen nach der Friedhofssatzung, bei antragsabhängigen Leistungen mit der Antragsteilung.
- (2) Die Gebühren werden innerhalb von 14 Tagen nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig.

§ 4

Inkrafttreten

- (1) Diese Satzung tritt am Tage Ihrer Bekanntmachung in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Satzung über die Erhebung von Friedhofsgebühren vom 09.11.2001 mit ihrer Änderung vom 31.12.2004 außer Kraft.

Warmsroth, den 27.06.2016

gez.

Siegel

Günter Schnipp
Ortsbürgermeister

Anlage

zu § 1 der Satzung über die Erhebung von Friedhofsgebühren der Ortsgemeinde Warmsroth

Es werden folgende Gebühren erhoben:

I. Reihengrabstätten

Überlassung einer Reihengrabstätte (Einzelgrab) an Berechtigte nach § 2 Abs. 2 der Friedhofssatzung für Verstorbene (Ankauf für Dauer der jeweiligen Ruhezeit)

a) bis zum vollendeten 5. Lebensjahr	0,00 EURO
b) vom vollendeten 5. Lebensjahr an	100,00 EURO
c) Urnenreihengrab	100,00 EURO

II. Verleihung von Nutzungsrechten an Wahlgrabstätten:

1. Verleihung des Nutzungsrechts für Erdwahlgräber an Berechtigte nach § 2 Abs. 2 der Friedhofssatzung für (Nutzungsrecht 30 Jahre)

a) ein Erdwahlgrabstelle	200,00 EURO
b) jede weitere Erdwahlgrabstelle	200,00 EURO

1a. Verlängerung des Nutzungsrechts nach 1. bei späteren Bestattungen
es wird für die jeweilige Ruhezeit verlängert, und zwar um 1/30 nach 1.

1b. Wiederverleihung des Nutzungsrechts nach Ablauf der ersten Nutzungszeit
es wird für die jeweilige Ruhezeit wiederverliehen, und zwar um 1/30 nach 1.

2. Verleihung des Nutzungsrechts für Urnennischen an Berechtigte nach § 2 Abs.2 der Friedhofssatzung für (Nutzungsrecht 30 Jahre)

eine Urnennische (für maximal 2 Urnen)	750,00 EURO
--	-------------

Die Kosten für die Beschaffung und die Beschriftung der Hinweis- bzw. Gedenktafeln sind von den Antragstellern bzw. den Nutzungsberechtigten zu tragen und werden auf diese umgelegt.

2a. Verlängerung des Nutzungsrechts nach 3. bei späteren Bestattungen
es wird für die jeweilige Ruhezeit verlängert, und zwar um 1/30 nach 3.

2b. Wiederverleihung des Nutzungsrechts nach Ablauf der ersten Nutzungszeit
es wird für die jeweilige Ruhezeit wiederverliehen, und zwar um 1/30 nach 3.

III. Ausheben und Schließen der Gräber

1. Für die Bestattung (Grabaushub, Verfüllung Abtransport überschüssiger Erde)
Der Grabaushub und das Verfüllen wird durch ein gewerbliches Unternehmen vorgenommen. Die hierbei entstehenden Kosten sind von den Gebührenschuldern als Auslagen zu ersetzen.

2. Abfuhr überschüssiger Erde

Die Abfuhr überschüssiger Erde geschieht durch die Gemeinde. Die anfallenden Kosten werden dem Verantwortlichen in Rechnung gestellt.

3. Umbettungen

Umbettungen werden durch ein gewerbliches Unternehmen vorgenommen. Die dabei entstehenden Kosten sind von den Gebührenschuldern als Auslagen zu ersetzen.

IV. Ausgraben und Umbetten von Leichen

Das Ausgraben und Umbetten von Leichen wird durch gewerbliche Unternehmen vorgenommen. Die hierbei entstehenden Kosten sind von dem Gebührenschuldner als Auslagen zu ersetzen.

V. Benutzung der Leichenhalle

Für Bürger der Gemeinde:	25,00 EURO
Für Bürger von anderen Gemeinden:	50,00 EURO

VI. Grabentfernung (durch Gemeinde)

a) Kindergrab	150,00 EURO
b) Einzelerdgrab	300,00 EURO
c) Doppelerdgrab	500,00 EURO
d) Dreiererdgrab	600,00 EURO
e) Urnennische	-/- EURO